

Vergegenwärtigen wir uns das Ausmaß des Rechtswandels, der sich unter Friedrich Barbarossa beim Reichsgut und der königlichen Verfügungsgewalt vollzog, so erkennen wir auch, wie wenig förderlich es für die Forschung ist, wenn Rechtsbegriffe, wie Lehen und Allod, die sich erst mit diesem Wandel herausbildeten, auf das Reichsgut im 10. und 11. Jahrhundert, die Jahrhunderte des Erbrechts, angewandt werden oder wenn bereits in sich so widersinnige Begriffe wie „allodiale Adelsgrafschaften“ oder „Allodialgrafschaften“ kreiert und eingeführt werden¹³³). Jedes Bemühen um „ein tieferes Eindringen in die beiden für unsere Erkenntnis der materiellen Grundlagen des deutschen Königtums dunkelsten Jahrhunderte, das zehnte und elfte“¹³⁴), muß dann zwangsläufig ergebnislos bleiben.

Der Rechtswandel, der sich beim Reichsgut Mitte des 12. Jahrhunderts vom Erbrecht zum Lehenrecht vollzog, stellte ein rechtspolitisch und nicht zuletzt rechtspsychologisches Phänomen dar. Wenn der deutsche Hochadel keine wirkungsvollen Anstalten traf, das Erbrecht an den Regalien als Bestandteil seines von den Vorfahren überkommenen Haus- und Erbgutes zu verteidigen, so zeigte sich hierin vor allem, daß die überkommene Rechts- und Herrschaftsordnung bis in ihre Grundfesten durch die Kontroversen und Kämpfe erschüttert worden war, die der Investiturstreit ausgelöst und mit sich gebracht hatte¹³⁵). Mit ihnen war das Gottgewollte der überkommenen Ordnung und die darauf beruhende Heiligkeit des Königtums und Unantastbarkeit der Rechtsordnung in Frage gestellt und damit das selbstverständliche Vertrauen darin zerstört worden. Der des Lesens und Schreibens unkundige Hochadel war damit in seiner bisher so klaren und einfachen Wert- und Rechtsvorstellung so verunsichert, daß er unter den Wort- und Begriffsgaukeleien einer kleinen Minderheit geistlicher und juridischer Intellektueller mit dem Vertrauen in seine überkommene Rechts- und Lebensordnung diese selbst weitgehend einbüßte und über jedes kleinere Zugeständnis seiner bisherigen

¹³³) Zum Terminus „Allodialgrafschaft“ siehe E b n e r, Eigen (oben S. 354 Anm. 29) S. 67 ff. „Für den Aufbau der Territorien aber waren allodiale AdelsGft.en und bes. Vogteien die entscheidenden Bausteine“, so Sachwörterbuch zur deutschen Geschichte von Hellmuth R ö ß l e r und Günther F r a n z (1958) S. 371. Vgl. auch Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, hg. von A. E r l e r und E. K a u f m a n n, 1. (1971) Sp. 1785 f.

¹³⁴) Wolfgang M e t z, Staufische Güterverzeichnisse. Untersuchungen zur Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte des 12. und 13. Jahrhunderts (1964) S. 4. Zitiert auch bei W a d l e, Reichsgut S. 16.

¹³⁵) Vgl. dazu K r a u s e, Königtum S. 97 f.